

DGQ-zertifizierte/r Online-Trainer/in

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-zertifizierter Online-Trainer“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. (Fach-)Hochschulabschluss oder abgeschlossene Berufsausbildung.
 2. 2 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit im Fachgebiet der angestrebten Trainertätigkeit
 3. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-zertifizierter Online-Trainer“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
 4. Einreichung einer schriftlichen Ausarbeitung zur abzulegenden Trainingssequenz
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzung erfüllt:

Teilnahme an der DGQ-Veranstaltung „Qualifizierung zum Online-Trainer“

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf Wissen und Fertigkeiten, die in der unter § 3 genannten Veranstaltung vermittelt werden.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlichen Teil, der aus der Einreichung und Durchführung einer selbst entwickelten Trainingssequenz besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 30 Minuten Bearbeitungszeit
 2. Mündliche Prüfung: bis zu 16 Minuten für Durchführung der Trainingssequenz.
- (3) Beide Prüfungsteile erfolgen online als E-Prüfung.
- (4) Zur Durchführung einer E-Prüfung sind die folgenden technischen Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Endgerät (PC oder Laptop) mit Audioausgabe
 - Windows 8.1 oder höher; Mac OS X 10.9 oder höher
 - Stabile Internetverbindung (Empfehlung: mindestens 5 MB/s)
 - Microsoft Teams-Desktop-App
 - Aktueller Web-Browser (Chrome, Firefox, Edge, Safari oder Opera)
 - Mikrofon (externes Mikrofon oder Headset empfohlen)
 - Webcam

Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

Die rechtzeitige Einrichtung und funktionelle Überprüfung dieser technischen Voraussetzungen obliegt dem Prüfungsteilnehmer.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Zur Erstellung der Ausarbeitung des mündlichen Prüfungsteils sind alle Hilfsmittel zugelassen.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung mit maximal 100 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil mit mindestens 60% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurde.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 wird das Zertifikat „DGQ-zertifizierter Online-Trainer“ ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums besteht die Möglichkeit, eine Rezertifizierung mit einer erneuten Gültigkeit von 3 Jahren zu beantragen, wenn Sie die jeweils gültigen Bedingungen erfüllen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15.01.2021 in Kraft.